

99400189079000

Förderung für private Förderschulen Auszahlung

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030001998045/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400189079000
Leistungsbezeichnung I	Förderung für private Förderschulen Auszahlung
Leistungsbezeichnung II	Förderung für private weiterführende Schulen auszahlen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	29.02.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.transparenz.bremen.de/metainformation/gesetz-ueber-das-privatschulwesen-und-den-privatunterricht-privatschulgesetz-vom-3-juli-1956-156902?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d
Teaser	Hier erfahren Sie mehr über die Zuschüsse für private weiterführende Schulen im Land Bremen.
Volltext	<p>Der Träger einer genehmigten Ersatzschule, die gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, erhält vom Land einen Zuschuss.</p> <p>Der Zuschuss darf nach Ablauf von 3 Jahren seit Aufnahme des Unterrichts erstmalig gewährt werden.</p> <p>Der Zuschuss wird für ein Schuljahr aus dem Schülerkostensatz multipliziert mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler festgesetzt.</p> <p>Der Schülerkostensatz beträgt für Grundschulen 72,3 Prozent, für Oberschulen und die Waldorfschule 76 Prozent und für Gymnasien 93 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen. Der Zuschuss wird entsprechend der Entwicklung der Schülerkostensätze angepasst.</p> <p>Die Zahl der Schüler berücksichtigt diejenigen Schüler der jeweiligen Ersatzschule, die in Bremen ihre Wohnung haben und im jeweiligen Monat die Ersatzschule besuchen.</p>
Erforderliche Unterlagen	• Meldung der Schüler*innen-Zahlen
Voraussetzungen	Genehmigung als Ersatzschule nach Bremischem Privatschulgesetz
Kosten	
Verfahrensablauf	Nach Meldung der Schüler*innen-Zahlen zum 15.10

Modul	Sachverhalt
	jeden Jahres durch die Privatschulen werden die Zuschüsse per Überweisung ausgezahlt.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe.
Frist	Bis zum 15.10. eines Jahres müssen die privaten Ersatzschulen der Stadtgemeinde Bremen Ihre Schülerzahlen melden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung für private allgemeinbildende Förderzentren auszahlen • Grundlage: Schülerkostensatz • Schülerkostensatz wird als Anteil der tatsächlichen Ausgaben der öffentlichen Schulen festgelegt. • Zuschuss: Schülerzahl x Schülerkostensatz • Nach Übermittlung der Schülerzahlen jährliche Berechnung und Auszahlung • Zuständig: SKB, Referat 13
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen